

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses



2. Änderung des Bebauungsplans „Sondergebiet Neuhaus“ mit integriertem Grünordnungsplan im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Petting hat in seiner Sitzung am 08.10.2026 die 2. Änderung des Bebauungsplans „Sondergebiet Neuhaus“ mit integriertem Grünordnungsplan, bestehend aus den Bereichen „Sondergebiet 1 – Holzbearbeitung“ und „Sondergebiet 2 – Landhandel“, in der Fassung vom 02.10.2026 gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplans „Sondergebiet Neuhaus“ mit integriertem Grünordnungsplan in Kraft § 10 BauGB.

Geltungsbereich (Lageplan)

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung umfasst das Sondergebiet 2 (SO 2 – Landhandel) sowie Teilbereiche des nördlich gelegenen Sondergebietes 1 (SO 1 – Holzbearbeitung).

Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ergibt sich aus der Planzeichnung der **2. Änderung des Bebauungsplans „Sondergebiet Neuhaus“ mit integriertem Grünordnungsplan** in der Fassung vom **02.10.2026**. Die Planzeichnung ist Bestandteil des Bebauungsplans und wird zusammen mit der Begründung im Rathaus der Gemeinde Petting zur Einsicht bereitgehalten sowie auf der Internetseite der Gemeinde Petting veröffentlicht.

Bereithaltung der Planunterlagen

Die 2. Änderung des Bebauungsplans „Sondergebiet Neuhaus“ mit integriertem Grünordnungsplan einschließlich der Begründung wird ab dem Tag dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Petting

Bauamt

Hauptstraße 34

83367 Petting

während der allgemeinen Dienststunden

- Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und zusätzlich Mittwoch von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplans wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Unterlagen können außerdem auf der Internetseite der Gemeinde Petting unter

<https://www.gemeinde-petting.de/verwaltung/bauamt/>

unter der Rubrik „Bauleitplanung“ bzw. „Satzungen“ eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Petting geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen § 215 BauGB.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird § 44 BauGB.

Petting, 14.10.2026

Gemeinde Petting


Karl Lanzinger
Erster Bürgermeister

